

Synopse zum Entwurf der Verordnung zum NöRG vom 12. Dezember 2016

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
I. Räumlicher Geltungsbereich		
<p>§ 1. Gesuch um Unterstellung eines Grundstücks</p> <p>¹ Private oder die zuständigen Behörden können mittels begründeten Gesuchs beim Tiefbaamt um Unterstellung ihres Grundstücks oder Teilen davon unter das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) durch den Regierungsrat ersuchen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>² Gründe für eine Unterstellung eines Grundstücks unter das NöRG durch den Regierungsrat sind insbesondere:</p> <p>a) Das Grundstück oder Teile davon werden bereits wie öffentlicher Raum genutzt;</p> <p>b) es liegt ein Konzept zur Nutzung des Grundstücks vor, wonach dieses oder Teile davon inskünftig wie öffentlicher Raum behandelt werden sollen.</p> <p>³ Das öffentliche Interesse an einer Unterstellung unter das NöRG ist im Gesuch darzulegen.</p> <p>⁴ Die Gemeinden Bettingen und Riehen sind auf ihrem Gemeindegebiet für Unterstellungen zuständig.</p>		<p>Diese neue Bestimmung steht im Zusammenhang mit § 2 Abs. 4 NöRG und konkretisiert diesen.</p>
<p>§ 2. Vertrag und Beschluss über die Unterstellung</p> <p>¹ Der Vertrag über die Unterstellung eines Grundstücks unter das NöRG hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:</p> <p>a) die Bezeichnung des Grundstücks;</p> <p>b) die Angabe der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers;</p> <p>c) den räumlichen Umfang der Unterstellung;</p> <p>d) den zeitlichen Umfang der Unterstellung (rund um die Uhr oder lediglich zu bestimmten Zeiten);</p>		<p>Diese neue Bestimmung steht im Zusammenhang mit § 2 Abs. 4 NöRG und konkretisiert diesen.</p>

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
<p>e) eine allfällige Befristung der Unterstellung sowie f) eine allfällige Anweisung auf Anmerkung im Grundbuch. ² Ist lediglich ein Beschluss des Regierungsrates erforderlich, so müssen die unter Abs. 1 genannten Angaben im Beschluss selbst enthalten sein. ³ Die Unterstellung eines Grundstücks unter das NöRG kann im Grundbuch angemerkt werden.</p>		
II. Zuständigkeit und Koordination		
<p>§ 3. Zuständigkeit ¹ Wenn nichts anderes bestimmt ist, liegt die Zuständigkeit für den Vollzug der Vorschriften über die Nutzung des öffentlichen Raumes beim Tiefbauamt. ² Die Gemeinden Bettingen und Riehen sind auf ihrem Gemeindegebiet zuständig für den Vollzug der Vorschriften über die Nutzung des öffentlichen Raumes.</p>	<p>§ 10 ¹ Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist das Tiefbauamt für den Vollzug der Vorschriften bezüglich Allmend zuständig.</p>	<p>Während § 3 NöRG die Kompetenz zur Regelung der Nutzung des öffentlichen Raumes statuiert, wird hier noch die Vollzugskompetenz festgehalten.</p>
<p>§ 4. Koordination ¹ Das Tiefbauamt erlässt im Rahmen der Koordination die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Verfügungen. ² Die Koordinationspflicht endet mit dem Erwasen des Entscheids in Rechtskraft. ³ Der Vollzug des rechtskräftigen Entscheids einschliesslich einer allfälligen Überprüfung des Entscheids liegt bei den jeweils involvierten Fachinstanzen.</p>	<p>§ 11 ¹ Das Tiefbauamt sorgt für eine ausreichende Koordination der Verfahren und der Beurteilungen, wenn ein Vorhaben von mehreren Stellen zu prüfen ist. ² Es überwacht die Ausführung bzw. Durchführung. ³ Es erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Verfügungen.</p>	<p>Eine Überwachung der Ausführung bzw. der Durchführung anderer Fachinstanzen durch das Tiefbauamt wie in § 11 Abs. 2 Allmendverordnung vorgesehen, wurde nie umgesetzt und ist auch wenig sinnvoll: Mit dem Abschluss des Bewilligungsverfahrens endet die Koordinationspflicht des Tiefbauamtes, da mit dem Erlass und dem Erwasen des Entscheids in Rechtskraft der Sinn und Zweck der Koordinationspflicht, nämlich der Erlass eines Widerspruch freien Entscheids, erfüllt ist. Der Vollzug des Entscheids, welcher sich je nach Entscheid über lange Zeit erstrecken kann, liegt dann entweder beim Tiefbauamt selbst, sofern das Tiefbauamt</p>

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
		selbst Fachinstanz ist, oder bei der jeweils sonst zuständigen Fachinstanz. Dies ist auch insofern folgerichtig, als die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen der Fachinstanzen oftmals Spezialwissen erfordert, welches bei der Koordinationsbehörde gar nicht vorhanden ist. Dies entspricht im Übrigen auch dem Mechanismus im Baubewilligungsverfahren, wobei sich das Baubewilligungs- und das Nutzungsbewilligungsverfahren insofern unterscheiden, als im Baubewilligungsverfahren eine weitergehende Verantwortung der Koordinationsbehörde bei der Kontrolle vorgesehen ist.
III. Bewilligung		
<p>§ 5. Weiterbestand nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsbewilligungsdauer</p> <p>¹ Eine Nutzungsbewilligung für eine permanente bauliche Nutzung kann vorsehen, dass nach Ablauf der in der Bewilligung vorgesehenen Dauer die Bewilligung weiterläuft. Nach Ablauf der ordentlichen Frist kann die Nutzungsbewilligung sowohl von der zuständigen Behörde wie auch von der Bewilligungsinhaberin bzw. vom Bewilligungsinhaber mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.</p> <p>² Eine Kündigung der Nutzungsbewilligung nach Ablauf der ordentlichen Bewilligungsdauer durch die zuständige Behörde löst nie einen Entschädigungsanspruch aus.</p>		Die neue Bestimmung nimmt inhaltlich die bisherige Praxis im Rahmen der Verleihbeschlüsse auf.
§ 6. Übertragung einer Nutzungsbewilligung oder einer		neue Bestimmung

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
<p>Dienstbarkeit</p> <p>¹ Bei einer Übertragung einer Nutzungsbewilligung oder einer Dienstbarkeit gibt es keine Erneuerung der Laufzeit, d.h. der in der ursprünglichen Nutzungsbewilligung oder Dienstbarkeit vorgesehene Bewilligungsablauf bzw. die darin vorgesehene Laufzeit wird beibehalten.</p> <p>² Anstelle einer Übertragung kann auch ein Gesuch um eine neue Nutzungsbewilligung bzw. eine neue Dienstbarkeit gestellt werden.</p>		
<p>§ 7. Rahmenbewilligung</p> <p>¹ Das Tiefbauamt kann der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing des Präsidialdepartements mittels Rahmenbewilligung die Befugnis übertragen, die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken innerhalb eines zeitlich und örtlich begrenzten Rahmens an Dritte zu erteilen und dafür Gebühren zu erheben.</p> <p>² Die Verwaltungseinheit hat sich bei der Erteilung der Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken an Dritte an die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Grundrechte, zu halten.</p> <p>³ Die Gebührenerhebung richtet sich vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen nach den Gebührevorschriften gemäss NöRG.</p>		<p>Die neue Bestimmung nimmt die bisherige Praxis im Zusammenhang mit den Rahmenbewilligungen an das Präsidialdepartement, Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing, Messen und Märkte, auf und regelt sie neu explizit. Mit dieser Bestimmung soll Rechtsicherheit geschaffen werden. Die Rahmenbewilligungen werden im Zusammenhang mit den unter dem Jahr regelmässig stattfindenden Märkten wie Wochenmarkt oder Flohmarkt ebenso angewandt wie bei der einmal jährlich stattfinden Herbstmesse oder dem Weihnachtsmarkt.</p>
<p>§ 8. Untergang einer Nutzungsbewilligung</p> <p>¹ Wird von einer Nutzungsbewilligung während mehr als einem Jahr kein Gebrauch gemacht, so geht das Benützungsrecht unter. Bei kombinierten Bau- und Nutzungsbewilligungen richtet sich die Untergangsfrist der Nutzungsbewilligung nach derjenigen der Baubewilligung.</p> <p>² Die Bewilligung kann eine andere Frist vorsehen.</p> <p>³ Der Nachweis des Gebrauchs liegt bei der</p>		<p>Die Bestimmung entspricht vom Inhalt her § 23 des früheren Allmendgesetzes. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass der öffentliche Raum soweit als möglich effektiv genutzt werden kann. Dies betrifft einerseits temporäre Nutzungen wie Veranstaltungen, welche sich teilweise für mehrere Jahre eine Nutzungsbewilligung</p>

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
Bewilligungsinhaberin bzw. beim Bewilligungsinhaber.		einholen, andererseits aber auch für permanente (bauliche) Nutzungen.
<p>§ 9. Ordentliches Bewilligungsverfahren</p> <p>¹ Das ordentliche Bewilligungsverfahren besteht aus dem Prüfungs- sowie dem Einspracheverfahren.</p> <p>² Die im ordentlichen Bewilligungsverfahren zu behandelnden Vorhaben werden öffentlich angezeigt. Das Tiefbauamt legt fest, welche Unterlagen einzureichen sind.</p>	<p>§ 7</p> <p>¹ Im ordentlichen Bewilligungsverfahren werden die Vorhaben öffentlich angezeigt. Das Tiefbauamt legt fest, welche Unterlagen einzureichen sind.</p>	<p>Beim ordentlichen Verfahren handelt es sich um das in § 36 Abs. 1 NöRG vorgesehene Verfahren, in welchem die Gesuche publiziert werden. Die Bestimmung lehnt sich in der Ausgestaltung und der Formulierung an § 8 der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung an. Welche Unterlagen im Rahmen der Gesuchseinreichung vorzulegen sind, wird in den Ausführungsbestimmungen oder in den jeweiligen Gesuchsformularen festgelegt. Bei der Festlegung, welche Unterlagen für die Behandlung bzw. Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind, zieht das Tiefbauamt die betroffenen Fachinstanzen bei. Zusätzlich kann im Einzelfall im Rahmen des Prüfungsverfahrens vom Gesuchsteller das Beibringen weiterer Unterlagen verlangt werden, sofern diese für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.</p>
<p>§ 10. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren</p> <p>¹ Das vereinfachte Bewilligungsverfahren besteht aus dem Prüfungsverfahren.</p> <p>² Die im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu behandelnden Vorhaben werden nicht öffentlich angezeigt. Das Tiefbauamt legt fest, welche Unterlagen einzureichen sind.</p>	<p>§ 8</p> <p>¹ Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ohne Publikation werden Vorhaben von geringer Bedeutung, die keine wesentliche Beeinträchtigung Dritter hervorrufen, geprüft. Das Tiefbauamt führt eine Liste der Vorhaben, die dieser Anforderung genügen. Es legt fest, welche Unterlagen einzureichen sind.</p>	<p>Beim vereinfachten Verfahren handelt es sich um das in § 36 Abs. 2 und 3 NöRG vorgesehene Verfahren, in welchem die Gesuche nicht publiziert werden (müssen), da wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und zulässige Einsprachen ausgeschlossen werden können bzw. die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt</p>

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
	<p>³ Eine Abnahme wird nur dann vorgenommen, wenn das Bauinspektorat dies im Bauentscheid ausdrücklich anordnet.</p>	<p>bereits im Rahmen von speziellen Nutzungsplänen publiziert wurden. Die Bestimmung lehnt sich in der Ausgestaltung und der Formulierung an § 11 der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung an. In den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum NöRG werden die Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren geführt werden, aufgelistet werden. Welche Unterlagen im Rahmen der Gesuchseinreichung vorzulegen sind, wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.</p>
<p>§ 11. Meldeverfahren ¹ Im Meldeverfahren werden Vorhaben von geringer Bedeutung, denen keine öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen, behandelt. ² Es genügt eine Anzeige an das Tiefbauamt. Die Meldung ist dem Tiefbauamt mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn auf dem entsprechenden Formular einzureichen. ³ Bei Nutzungen des öffentlichen Raumes die der Meldepflicht unterstehen prüft das Tiefbauamt, ob die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren vorliegen und ob bereits eine Belegung vorhanden ist. ⁴ Das Meldeverfahren ist abgeschlossen, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller innert fünf Arbeitstagen nach Gesuchseingang beim Tiefbauamt keine Rückmeldung des Tiefbauamtes erhalten hat, wonach dem Vorhaben etwas entgegensteht.</p>		<p>Das Meldeverfahren stützt sich auf § 10 Abs. 3 NöRG. Im Unterschied zum vereinfachten Verfahren findet kein eigentliches Prüfverfahren statt. Es wird lediglich geprüft, ob die Voraussetzungen für das Meldeverfahren gegeben sind und ob nicht bereits eine Belegung vorliegt. Die Bestimmung lehnt sich in der Ausgestaltung und der Formulierung an § 13 der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung an. In den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum NöRG werden die Vorhaben, die im Meldeverfahren geführt werden, aufgelistet werden. Kommt es im Rahmen dieser Nutzungen zu besonderen Vorkommnissen wie Reklamationen o.ä., so geht das Tiefbauamt bei einem erneuten Gesuch davon aus, dass</p>

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
		<p>öffentliche bzw. private Interessen entgegenstehen und teilt den Nutzenden mit, dass ein vereinfachtes Verfahren gemäss § 6 NöRV durchgeführt wird. Gleiches gilt, wenn das Tiefbauamt bei Eingang der Meldung mögliche Interessenkonflikte feststellt. Ist die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so kann sie bzw. er ihn mittels Rekurs erhebung überprüfen lassen.</p>
<p>§ 12. Nutzungen ohne Bewilligungs- oder Meldepflicht ¹ Von der Bewilligungs- und Meldepflicht gänzlich ausgenommen sind folgende Arten von Nutzungen: a) Strassenmusik und -kunst im Rahmen der Vorschriften der Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst mit Ausnahme von § 1 Abs. 1^{bis} der Strassenmusikverordnung; b) der Aushang internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Flaggen zu besonderen Anlässen; c) der Aushang von Flaggen oder Fahnen zur Bewerbung folgender Anlässe: Art Basel, Baloise Session Basel, Basel Tattoo, Baselworld, CSI Basel, Schweizerische Mustermesse (Muba) und Swiss Indoors Basel; d) der Aushang von Fahnen des FC Basel an Spieltagen sowie im Rahmen von einschlägigen Feierlichkeiten; e) Weihnachtsdekoration ohne Werbecharakter in der Zeit vom 15. November bis zum 15. Januar sowie f) nicht kommerzielle Nutzungen im Rahmen der Basler Fasnacht mit Ausnahme von Tribünenaufbauten; g) Abfalleimer vor Take-away-Betrieben im Sinne von § 20a Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS). ² Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht</p>	<p>§ 4 ¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind folgende Arten der Allmendnutzung: a) musikalische oder theatralische Darbietungen im Rahmen der Vorschriften der Verordnung betreffend Strassenmusizieren vom 17. März 1981; b) der Aushang von Flaggen ohne Werbecharakter, oder Darstellungen an öffentlichen Feiertagen und während Anlässen, an denen die Beflaggung üblich ist oder im öffentlichen Interesse liegt. ² Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten. ³ Das Tiefbauamt kann im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission weitere Arten der Allmendnutzung von der Bewilligungspflicht entbinden.</p>	<p>Der Katalog von bewilligungsfreien Nutzungen des öffentlichen Raumes wurde massvoll erweitert: Er umfasst neu auch den Aushang von Fahnen des FC Basel an Spieltagen sowie im Rahmen von einschlägigen Feierlichkeiten, Weihnachtsdekoration ohne Werbecharakter in der Zeit vom 15. November bis zum 15. Januar, nicht kommerzielle Nutzungen im Rahmen der Basler Fasnacht mit Ausnahme von Tribünenaufbauten sowie die in § 20a vorgesehenen Abfalleimer vor Take-away-Betrieben.</p>

Bestimmungen NÖRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.		
IV. Nutzungsbewilligungsverfahren		
(IV.) 1. Verfahrenseinleitung		
<p>§ 13. Nutzungsbegehren</p> <p>¹ Nutzungsbegehren sind auf dem amtlichen Formular einzureichen. Die zur Prüfung des Vorhabens nötigen Pläne und Beschreibungen sind beizulegen.</p> <p>² Das Begehren ist von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller im Original zu unterzeichnen, soweit es nicht mit Zustimmung des Tiefbauamtes elektronisch eingereicht wird.</p> <p>³ Auf unvollständige Begehren tritt das Tiefbauamt nicht ein.</p>	<p>§ 13</p> <p>¹ Begehren sind auf dem amtlichen Formular einzureichen. Die zur Prüfung des Vorhabens nötigen Pläne und Beschreibungen sowie Anträge auf Ausnahmbewilligungen sind beizulegen.</p> <p>² Das Begehren ist von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und der von ihr bezeichneten verantwortlichen natürlichen Person im Original zu unterzeichnen, soweit es nicht mit Zustimmung des Tiefbauamtes per E-Mail eingereicht wird.</p> <p>³ Auf unvollständige Begehren tritt das Tiefbauamt nicht ein.</p>	
<p>§ 14. Reservationen für Nutzungen</p> <p>¹ Das Tiefbauamt kann auf entsprechendes Ersuchen hin Flächen des öffentlichen Raumes vor Einreichung des Nutzungsbegehrens reservieren.</p> <p>² In begründeten Fällen kann eine Reservation mittels Verfügung eröffnet werden.</p> <p>³ Geht ein Nutzungsgesuch für dieselbe Fläche für den gleichen oder einen überschneidenden Zeitraum ein, hat die bisherige Reservationsgesuchstellerin oder der bisherige Reservationsgesuchsteller ein vollständiges Gesuch einzureichen.</p> <p>⁴ Reservationen verfallen drei Monate vor Beginn des reservierten Zeitpunkts, wenn bis dahin kein vollständiges Nutzungsbegehren eingereicht wurde.</p>	<p>§ 9</p> <p>¹ Reservationen von Veranstaltungsorten für Anlässe, welche ganze Plätze oder Anlagen beanspruchen, sind mittels Verfügung zu eröffnen. Reservationen verfallen automatisch 3 Monate vor dem ersten reservierten Zeitpunkt, wenn bis dahin kein vollständiges Begehren zur entsprechenden Reservation eingereicht wurde.</p>	

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
<p>(IV.) 2. Fristen</p> <p>§ 15. Bearbeitungsfrist ¹ Über Begehren und Einsprachen im ordentlichen Verfahren bzw. Begehren im vereinfachten Verfahren entscheidet das Tiefbauamt in der Regel innerhalb von drei Monaten. ² Die Fristen bemessen sich ab Eingang eines vollständigen, prüfbaren Begehrens. ³ Aus der rechtzeitigen Eingabe des Nutzungsgesuchs kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Ansprüche hinsichtlich der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ableiten.</p>	<p>§ 22 Abs. 3 ³ Über Begehren und Einsprachen entscheidet das Tiefbauamt in der Regel innerhalb von drei Monaten. Die Frist bemisst sich ab Eingang eines prüfbaren Begehrens.</p>	<p>Die Bestimmung ist mit § 87 des Bau- und Planungsgesetzes abgestimmt, welches die Bearbeitungsfrist für das Baubewilligungsverfahren regelt. In komplexen Fällen kann das Verfahren ausnahmsweise auch länger als drei Monate dauern. Ist mit Einsprachen zu rechnen, muss dies von der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller berücksichtigt und das Gesuch nicht erst drei Monate vor der geplanten Nutzung eingereicht werden.</p>
<p>(IV.) 3. Beurteilung</p> <p>§ 16. Prüfungsverfahren ¹ Das Tiefbauamt führt eine Vorprüfung durch. Sind die Gesuchsunterlagen vollständig, überweist es das Begehren an die zur Mitwirkung zuständigen Behörden. ² Das Tiefbauamt kann im Rahmen der Vorprüfung Grundsatzfragen oder wesentliche Teilfragen abklären und hierfür Fachinstanzen einbeziehen. Nach Abschluss der Vorprüfung wird das Prüfungsverfahren eingeleitet. ³ Werden bei der Vorprüfung oder im Prüfungsverfahren schwerwiegende Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften festgestellt, wird das Begehren ohne Publikation abgewiesen.</p>	<p>§ 14 Zulassungs- und Prüfungsverfahren ¹ Das Tiefbauamt führt eine Vorprüfung durch. Sind die Gesuchsunterlagen vollständig, überweist es das Begehren an die zur Mitwirkung zuständigen Behörden. ² Das Tiefbauamt kann zur Abklärung von Grundsatzfragen oder wesentlichen Teilfragen ein Zulassungsverfahren durchführen. Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird das Prüfungsverfahren eingeleitet. ³ Werden bei der Vorprüfung oder im Zulassungsverfahren schwerwiegende Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften festgestellt, wird das Begehren ohne Publikation abgewiesen.</p>	
<p>§ 17. Stellungnahmen von Fachinstanzen ¹ Das Tiefbauamt entscheidet aufgrund einer umfassenden</p>	<p>§ 15 Stellungnahmen mitwirkender Behörden</p>	<p>Verbindlichen Prüfergebnisse und Auflagen können von der Leitbehörde</p>

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
<p>Interessenabwägung über die Stellungnahmen der Fachinstanzen.</p> <p>² Ausgenommen sind Stellungnahmen, die eine Rechtsnorm als verbindlich bezeichnen oder die sich auf sicherheits- oder verkehrspolizeiliche Gründe stützen.</p> <p>³ Ablehnende Stellungnahmen sowie Anträge für Auflagen oder Bedingungen sind von den Fachinstanzen ausreichend zu begründen.</p>	<p>¹ Das Tiefbauamt entscheidet aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung über die Stellungnahmen mitwirkender Behörden.</p> <p>² Ausgenommen sind Stellungnahmen, die eine Rechtsnorm als verbindlich bezeichnet.</p> <p>³ Ablehnende Stellungnahmen sowie Anträge für Auflagen oder Bedingungen sind von den mitwirkenden Behörden zu begründen.</p>	<p>nicht umgestossen werden. Ergeben sich im Zusammenhang mit polizeilichen Auflagen oder Prüfergebnissen Widersprüche zum übrigen Entscheid, so hat die Leitbehörde mit der Polizei zu klären, ob Anpassungen möglich sind oder ob das Gesuch abgelehnt werden muss.</p>
<p>§ 18. Fristen der Fachinstanzen</p> <p>¹ Im Prüfungsverfahren bearbeiten die Fachinstanzen die Begehren innerhalb von zwei Wochen.</p> <p>² Bei komplizierten Begehren oder wenn eine Fachinstanz planerische Eigenleistungen zu erbringen hat, kann das Tiefbauamt eine Verlängerung der Frist für eine Fachinstanz gewähren, soweit damit die Bearbeitungsfrist des Tiefbauamts gemäss § 15 eingehalten werden kann. Kann die Bearbeitungsfrist des Tiefbauamts gemäss § 15 nicht mehr eingehalten werden, so informiert das Tiefbauamt die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller umgehend.</p>	<p>§ 16 Bearbeitungsfristen</p> <p>¹ Im Zulassungsverfahren erfolgt die Prüfung durch die mitwirkenden Behörden in der Regel parallel je innerhalb von zwei Wochen.</p> <p>² Im Prüfungsverfahren bearbeiten die mitwirkenden Behörden die Begehren je innerhalb von zwei Wochen. Bei komplizierten Begehren kann das Tiefbauamt eine Verlängerung der Frist für eine mitwirkende Behörde gewähren, soweit damit die Bearbeitungsfrist des Tiefbauamts gemäss § 22 eingehalten werden kann.</p>	<p>Gewisse Gesuche um Nutzung des öffentlichen Raumes verlangen von einzelnen Fachinstanzen planerische Eigenleistungen, welche ausschliesslich durch die Fachinstanz selbst erbracht werden kann. So hat bspw. die Verkehrspolizei bei gewissen Sportveranstaltungen eine Verkehrsplanung vorzunehmen. Nimmt eine solche Planungsleistung so viel Zeit in Anspruch, dass die Bearbeitungsfrist gemäss § 15 NöRV nicht eingehalten werden kann, so hat eine umgehende Information der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers durch die Leitbehörde zu erfolgen.</p>
<p>§ 19. Fristüberschreitung</p> <p>¹ Werden Bearbeitungsfristen nicht eingehalten, so hat das Tiefbauamt die säumige Fachinstanz nochmals zur Stellungnahme aufzubieten.</p> <p>² Nach erfolgloser zweiter Aufforderung hat das Tiefbauamt davon auszugehen, dass die Fachinstanz einer Bewilligung</p>	<p>§ 17 Fristüberschreitung</p> <p>¹ Werden Bearbeitungsfristen nicht eingehalten, kann das Tiefbauamt die säumige Behörde nochmals zur Stellungnahme aufbieten oder andere Behörden oder Sachverständige mit den</p>	<p>Säumnis im Sinne dieser Bestimmung heisst, dass nach zweimaliger Aufforderung durch die Leitbehörde keinerlei Rückmeldung der Fachinstanz erfolgt ist und diese insbesondere auch keine Fristverlängerung verlangt hat.</p>

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
ohne Erteilung von Auflagen zustimmt. Ist eine Beurteilung der säumigen Fachinstanz zwingend erforderlich, so beauftragt das Tiefbauamt andere Behörden oder externe Sachverständige mit der Beurteilung, die es für seinen Entscheid braucht. Allfällig damit verbundene Kosten trägt die säumige Fachinstanz.	Beurteilungen beauftragen, die es für seinen Entscheid braucht.	
<p>§ 20. Sachverständige</p> <p>¹ Bei Vorhaben, deren Prüfung Sachwissen erfordert, über das die Fachinstanz selbst nicht verfügt, kann das Tiefbauamt auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers externe Sachverständige beiziehen.</p> <p>² Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller ist vor der Auftragserteilung zu informieren.</p>	<p>§ 18 Sachverständige</p> <p>¹ Bei Vorhaben, deren Prüfung Sachwissen erfordert, über das die mitwirkenden Behörden selbst nicht verfügen, kann das Tiefbauamt auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers externe Sachverständige beiziehen.</p>	Es muss der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller die Möglichkeit geboten werden, zu reagieren bevor sie bzw. er sich mit den entsprechenden Kosten konfrontiert sieht. Es wurde daher ein entsprechender neuer Absatz 2 eingefügt.
(IV.) 4. Auflage- und Einspracheverfahren		
<p>§ 21. Publikation</p> <p>¹ Das Tiefbauamt zeigt Gesuche, die im ordentlichen Verfahren behandelt werden, im Kantonsblatt und im Internet an.</p> <p>² Rechtlich verbindlich sind die aufgelegten Gesuchsunterlagen.</p>	<p>§ 19 Publikation</p> <p>¹ Das Tiefbauamt zeigt Gesuche, die im ordentlichen Verfahren behandelt werden, im Kantonsblatt an.</p>	Zu Abs. 2: Rechtsverbindlich sollen lediglich die aufgelegten Gesuchsunterlagen sein. In vielen Fällen müssen die im Gesuch eingereichten Unterlagen überarbeitet bzw. ergänzt werden. Die ursprünglich eingereichten Unterlagen sind anschliessend nicht relevant für die Auflage.
<p>§ 22. Einsichtnahme</p> <p>¹ Die Gesuchsunterlagen können während der Einsprachefrist bei der vom Tiefbauamt bezeichneten Stelle eingesehen werden.</p>	<p>§ 20 Einsichtnahme</p> <p>¹ Die Gesuchsunterlagen können während der Einsprachefrist beim Tiefbauamt (zentrale Anlaufstelle) eingesehen werden.</p>	
<p>§ 23. Einsprachen</p> <p>¹ Einsprachen sind innert 30 Tagen nach der Publikation des Begehrens im Kantonsblatt beim Tiefbauamt einzureichen. Sie müssen eine Begründung enthalten.</p>	<p>§ 21 Einsprachen</p> <p>¹ Einsprachen sind innert 30 Tagen nach der Publikation des Begehrens im Kantonsblatt im Doppel beim Tiefbauamt</p>	

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
<p>² Privatrechtliche Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>³ Das Tiefbauamt stellt die Einsprachen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu. Es setzt ihr oder ihm eine Frist zur Stellungnahme, wenn die Einwände nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind.</p>	<p>einzureichen. Sie müssen eine Begründung enthalten.</p> <p>² Privatrechtliche Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>³ Das Tiefbauamt stellt die Einsprachen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu. Es setzt ihr oder ihm eine Frist zur Stellungnahme, wenn die Einwände nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind.</p>	
<p>V. Entscheid</p>		
<p>§ 24. Form und Inhalt</p> <p>¹ Das Tiefbauamt entscheidet über das Begehren in Verfügungsform.</p> <p>² Im Entscheid werden die Art und die Dauer der Nutzung, die zu entrichtende Gebühr und die Auflagen sowie allfällige weitere notwendige Bestimmungen festgelegt und die Entscheide, Bedingungen und Auflagen von übergeordneten und mitwirkenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden eröffnet.</p>	<p>§ 22</p> <p>¹ Das Tiefbauamt entscheidet über das Begehren in Verfügungsform.</p> <p>² Im Entscheid werden auch die Dauer, Gebühr und Auflagen sowie allfällige Abnahme-, Freigabe- und Anzeigebestimmungen festgelegt und die Entscheide, Bedingungen und Auflagen von übergeordneten und mitwirkenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden eröffnet.</p> <p>³ Über Begehren und Einsprachen entscheidet das Tiefbauamt in der Regel innerhalb von drei Monaten. Die Frist bemisst sich ab Eingang eines prüfbaren Begehrens.</p>	
<p>§ 25. Einsprachebeantwortung</p> <p>¹ Einspracheantworten sind gleichzeitig mit dem Erlass des Entscheides über das Begehren zu eröffnen.</p> <p>² Bei einer grossen Zahl von Einsprecherinnen und Einsprechern können die Einsprachen durch Publikation im Kantonsblatt und im Internet beantwortet werden.</p>	<p>§ 23</p> <p>¹ Einspracheantworten sind gleichzeitig mit der oder vor der Eröffnung des Entscheides über das Begehren zu eröffnen.</p> <p>² Bei einer grossen Zahl von</p>	

Bestimmungen NÖRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
³ Bei Einsprachen mit mehreren Unterschriften wird die Einsprachebeantwortung nur der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner eröffnet.	Einsprecherinnen und Einsprechern können die Einsprachen durch Publikation im Kantonsblatt und im Internet beantwortet werden. ³ Bei Einsprachen mit mehreren Unterschriften wird die Einsprachebeantwortung nur der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner eröffnet.	
VI. Akteneinsicht		
§ 26. Während der Einsprachefrist ¹ Während der Einsprachefrist liegen die Akten bei der vom Tiefbauamt bezeichneten Stelle für Interessierte zur Einsichtnahme auf. ² Während der Einsprachefrist können von allen aufliegenden Unterlagen und Plänen auf dem vom Tiefbauamt bezeichneten Gerät in Selbstbedienung unentgeltlich Kopien in den Formaten A4 oder A3 erstellt werden. Kopien in grösseren Formaten sind nicht möglich.		Die Bestimmung lehnt sich in der Ausgestaltung und der Formulierung an § 42 der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung an.
§ 27. Nach Ablauf der Einsprachefrist ¹ Nach Ablauf der Einsprachefrist haben die Verfahrensbeteiligten sowie die Einsprecherinnen und Einsprecher Anspruch auf Akteneinsicht. In die Stellungnahmen der Fachinstanzen ist vor dem Entscheid nur den Verfahrensbeteiligten Einsicht zu geben. Das Erstellen von Kopien ist wie während der Auflagefrist möglich. ² Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids haben die Verfahrensbeteiligten sowie die Einsprecherinnen und Einsprecher Anspruch auf Akteneinsicht in das gesamte Dossier. Das Erstellen von Kopien ist wie während der Auflagefrist möglich. ³ Besondere Geheimhaltungsinteressen sind von den		Die Bestimmung lehnt sich in der Ausgestaltung und der Formulierung an § 43 der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung an.

Bestimmungen NÖRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
Verfahrensbeteiligten darzulegen. In solchen Fällen ist nach Möglichkeit eine Trennung der Unterlagen in ein publiziertes und ein nicht publiziertes Nutzungs- bzw. Bau- und Nutzungsbegehren vorzunehmen.		
<p>§ 28. Akteneinsicht bei nicht publizierten Nutzungsgesuchen</p> <p>¹ Die Unterlagen von nicht publizierten Nutzungs- bzw. Bau- und Nutzungsbegehren sind nicht öffentlich. Akteneinsicht ist grundsätzlich nur den Verfahrensbeteiligten zu gewähren.</p> <p>² Andere Personen haben anhand eines Gesuches ihr Interesse an der Akteneinsicht detailliert darzulegen. Über die Gesuche entscheidet das Tiefbauamt im Einzelfall.</p>		Die Bestimmung lehnt sich in der Ausgestaltung und der Formulierung an § 44 der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung an.
<p>§ 29. Akteneinsicht in archivierte Akten</p> <p>¹ Die beim Tiefbauamt aufbewahrten Akten können von den ehemals verfahrensbeteiligten Parteien und ihren Bevollmächtigten sowie von Anrainerinnen und Anrainern eingesehen werden.</p> <p>² Es erfolgt keine Herausgabe von Originalakten. In jedem Fall werden Kopien abgegeben.</p>		Die Bestimmung lehnt sich in der Ausgestaltung und der Formulierung an § 45 der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung an, im Unterschied dazu werden vom Tiefbauamt keine Originalakten herausgegeben.
VII. Umsetzung des Entscheides		
<p>§ 30. Verantwortliche Person</p> <p>¹ Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.</p> <p>² Für juristische Personen ist der Bewilligungsbehörde entsprechend eine natürliche Person als die verantwortliche Person zu nennen.</p>	<p>§ 25</p> <p>¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.</p> <p>² Für juristische Personen ist der Bewilligungsbehörde entsprechend eine natürliche Person als die verantwortliche Person zu nennen.</p>	
VIII. Anzeige, Abgabe und Rücknahme einer Fläche		
<p>§ 31. Grundsatz</p> <p>¹ Folgende Vorschriften betreffend Anzeige, Abgabe und</p>	<p>§ 27</p> <p>¹ Folgende Vorschriften betreffend</p>	

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
Rücknahme einer Fläche gelten, soweit dies im Entscheid vorgesehen ist.	Abnahme und Freigabe gelten bei Bauten und Anlagen, soweit dies im Entscheid vorgesehen ist.	
<p>§ 32. Anzeige</p> <p>¹ Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller hat dem Tiefbauamt den Beginn, das Ende und die im Entscheid vorgesehenen Veränderungen der bewilligten Nutzung anzuzeigen.</p>	<p>§ 26</p> <p>¹ Die verantwortliche Person oder die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller hat den Beginn und das Ende der bewilligten Aktivitäten dem Tiefbauamt mit dem amtlichen Formular anzuzeigen, soweit dies im Entscheid vorgesehen ist.</p>	
<p>§ 33. Abgabe einer Fläche</p> <p>¹ Das Tiefbauamt und die Fachinstanzen halten vor Antritt der Nutzung mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Zustand des zu nutzenden öffentlichen Raumes fest.</p> <p>² Das Tiefbauamt und die Fachinstanzen können die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller vor der Abgabe der Fläche zu technischen Prüfungen verpflichten.</p> <p>³ Findet eine Abgabe allein auf Wunsch der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers statt, so sind die Aufwendungen des Tiefbauamtes bzw. der Fachinstanzen gemäss den dafür vorgesehenen Gebühren zu entschädigen.</p>		neue Bestimmung
<p>§ 34. Rücknahme einer Fläche</p> <p>¹ Das Tiefbauamt prüft nach erfolgter Nutzung den Zustand des genutzten öffentlichen Raumes. Sofern der Bereich einer Fachinstanz betroffen ist und es nötig erscheint, bietet es dazu die Fachinstanz auf.</p> <p>² Wenn bei der Rücknahme durch das Tiefbauamt eine abschliessende Prüfung nicht möglich ist, kann das Tiefbauamt auf Verlangen der Fachinstanzen weitere Abnahmen anordnen.</p>		Die §§ 28 und 29 der Allmendverordnung regelten die Annahme und Freigabe von Bauten und Anlagen auf Allmend. Diese Doppelspurigkeit mit den Bestimmungen im Baurecht ist überflüssig und wird gestrichen. Neu wird neben § 29 (Abgabe einer Fläche) dafür auch die Rücknahme einer Fläche durch das Tiefbauamt geregelt. Ohne Antrag einer Fachinstanz

Bestimmungen NÖRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
		entscheidet die Leitbehörde, welche Fachkompetenzen an der Rücknahme vertreten sein müssen, und bietet die entsprechenden Fachinstanzen auf.
<p>§ 35. Fristen und Mängelbehebung</p> <p>¹ Das Tiefbauamt verzeichnet festgestellte und gemeldete Mängel in einem Protokoll und setzt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller Frist zu ihrer Behebung. Bei Abgaben oder Rücknahmen ohne Beisein des Tiefbauamtes erfolgt die Protokollierung durch die jeweilige Fachinstanz.</p> <p>² Für die Behebung von Mängeln, die nach der Abnahme festgestellt oder gemeldet werden, hat die sachlich zuständige Behörde zu sorgen.</p>	<p>§ 30 AllmVo</p> <p>¹ Abnahmen sind innerhalb von zwei Wochen nach den angezeigten Fertigstellungsterminen oder dem Eingang zusätzlich verlangter Prüfberichte vorzunehmen.</p> <p>² Das Tiefbauamt oder die mitwirkende Behörde, die eine weitere Abnahme angeordnet hat, verzeichnet festgestellte und gemeldete Mängel in einem Abnahmeprotokoll und setzt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller Frist zu ihrer Behebung.</p> <p>³ Für die Behebung von Mängeln, die nach der Abnahme festgestellt oder gemeldet werden, hat die sachlich zuständige Behörde zu sorgen.</p>	
<p>IX. Kommerzielle Nutzungen</p>		
<p>§ 36. Begriff und Ausdehnung</p> <p>¹ Kommerzielle Nutzungen im öffentlichen Raum sind Nutzungen, welche gewinnorientiert sind und auf eine Erwerbsabsicht abzielen.</p>		<p>In dieser neuen Bestimmung werden kommerzielle Nutzungen geregelt. Kommerzielle Nutzungen stehen insbesondere gemeinnützigen und wohltätigen Nutzungen gegenüber und werden in Anlehnung an das Steuerrecht definiert. Eine Konkretisierung dieser Bestimmung soll in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum NÖRG erfolgen. Betreffend die in der Stadt Basel</p>

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
		stattfindenden, vom Präsidi­aldepartement durchgeführten Messen und Märkte gelten - im Sinne von lex specialis – selbstverständlich die Bestimmungen der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel (SG 562.320).
<p>§ 37. Boulevardrestaurants</p> <p>¹ Boulevardflächen sind nur vor einem Restaurationsbetrieb zulässig. Mit schriftlicher Einwilligung benachbarter Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer ist auch eine Bewilligung von Flächen vor deren Liegenschaft möglich.</p> <p>² Folgende Gegenstände zur Ausstattung von Boulevard-Restaurants sind unzulässig:</p> <p>a) Teppiche und andere Bodenbeläge;</p> <p>b) Podeste und andere Aufbauten;</p> <p>c) Zäune, Sichtschutzwände und andere Abschränkungen;</p> <p>d) Mobiliar und Ausstattungen mit Fremdwerbung.</p>		Die neue Bestimmung statuiert die bisherige Praxis der Allmendverwaltung. Im Rahmen der Vernehmlassung hat sich ergeben, dass sich der Wunsch nach verbindlichen Vorgaben in Form einer Richtlinie und der Wunsch nach unverbindlichen Empfehlungen in etwa die Waage halten. Vor diesem Hintergrund gibt die NöRV neu ausschliesslich die grundlegendsten Vorgaben vor, welche aus Sicherheitsgründen erforderlich erachtet werden oder weil es ohne sie zu einer unerwünschten Privatisierung des öffentlichen Raumes über die effektive Betriebsdauer hinaus führen würde.
<p>§ 38. Buvetten</p> <p>¹ Buvetten sind Restaurants mit eingeschränktem Angebot und ohne Innensitzflächen, welche während mehreren Monaten pro Jahr, in der Regel zwischen März und Oktober, durchgehend betrieben werden.</p> <p>² Das Tiefbauamt führt offene Auswahlverfahren für Betreiberinnen und Betreiber durch.</p> <p>³ Können im offenen Auswahlverfahren keine geeigneten Betreiberinnen oder Betreiber gefunden werden, so kann das Tiefbauamt direkt bei geeigneten Institutionen oder</p>		Die neue Bestimmung greift die Anliegen des Anzugs Mark Eichner betreffend Ausdehnung Betriebsdauer Buvetten (P145273) auf und ermöglicht neu eine grosszügigere Praxis bei der Bewilligungsdauer von Buvetten, da neu keine Beschränkung mehr auf sechs Monate vorgesehen ist. Die Betriebsdauer soll in der Regel zwischen März und Oktober liegen, die Verordnung lässt aber

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
Personen anfragen.		auch die Möglichkeit offen, im Einzelfall einen anderen Zeitraum festzulegen.
<p>§ 39. Eigenständige Verkaufsstände (ausserhalb von Märkten)</p> <p>¹ Eigenständige Verkaufsstände im öffentlichen Raum dienen dem ganzjährigen oder saisonalen Verkauf von Produkten.</p> <p>² Verkaufsstände und dazugehöriges Mobiliar müssen nachts vollständig aus dem öffentlichen Raum entfernt werden.</p>		<p>Diese neue Bestimmung regelt eigenständige Verkaufsstände im öffentlichen Raum. Nicht unter diese Bestimmung fallen Verkaufsstände auf Märkten, für welche die Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel gilt. Im Unterschied zur bisherigen Praxis dürfen Verkaufsstände neben dem eigentlichen Verkaufsstand noch weitere Infrastruktur bzw. Mobiliar aufstellen und Verkaufsstände dürfen auch motorisiert sein. Neu müssen im Gegenzug aber nachts (in der Regel ab 22.00 Uhr) sowohl Verkaufsstand wie auch Mobiliar vollständig aus dem öffentlichen Raum entfernt werden. Das Verbot von Kochstellen, Grills und Brateinrichtungen wurde aus der Verordnung gestrichen. Bei den entsprechenden Emissionen handelt es sich um einen baurechtlich relevanten Aspekt, welcher auch dort zu behandeln ist. Inskünftig wird im Rahmen des jeweiligen Bau- und Nutzungsbewilligungsverfahrens zu prüfen sein, ob an einem beantragten Standort entsprechende Emissionen zulässig sind oder nicht.</p>
<p>§ 40. Temporäre Verkaufsstände bei Veranstaltungen</p> <p>¹ Verpflegungsstände bei Veranstaltungen dienen dem</p>		Diese neue Bestimmung bezieht sich ausschliesslich auf temporäre

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
<p>Verkauf von Produkten zur kurzfristigen Konsumation vor Ort.</p> <p>² Das Tiefbauamt hat die Möglichkeit, mittels Flächennutzungsplan vorweg die jeweiligen Flächen auszuscheiden, die generell für temporäre Verkaufsstände zugelassen werden.</p>		<p>Verkaufsstände im Rahmen von Volksfesten, Sportveranstaltungen und Umzügen im öffentlichen Raum. Die Leitbehörde hat die Möglichkeit mittels Flächennutzungsplan diejenigen Flächen auszuscheiden, welche für temporäre Verkaufsstände zugelassen werden.</p>
<p>§ 41. Weihnachtsbaumverkauf</p> <p>¹ Beim Weihnachtsbaumverkauf werden ausschliesslich Weihnachtsbäume und anderer saisonaler Pflanzenschmuck zum Verkauf angeboten.</p> <p>² Der Weihnachtsbaumverkauf findet jeweils vom 1. bis zum 24. Dezember statt.</p> <p>.</p>		<p>Der Verkauf von Weihnachtsbäumen ist kein klassischer Markt. Das Präsidialdepartement und das Bau- und Verkehrsdepartement haben deshalb entschieden, den Verkauf von Weihnachtsbäumen wie andere kommerzielle Nutzungen im öffentlichen Raum zu behandeln und die Zuständigkeit entsprechend beim Tiefbauamt anzusiedeln.</p> <p>Zum Sortiment des Weihnachtsbaumverkaufs gehören neben Weihnachtsbäumen mit dazugehörigem Zubehör (Weihnachtsbaumständer) aber auch anderer Pflanzenschmuck wie etwa Mistelzweige.</p>
<p>§ 42. Trottoirauslagen</p> <p>¹ Trottoirauslagen sind nur vor einem bestehenden Verkaufsbetrieb im Erdgeschoss zulässig. Die Grösse der Trottoirauslage darf im Verhältnis zur Verkaufsfläche im Betrieb nicht übermässig sein.</p> <p>² Die angebotenen Waren haben dem Angebot im Verkaufsbetrieb zu entsprechen.</p> <p>³ Es dürfen lediglich Waren zum Verkauf ausgestellt werden. Waren, welche allein Dekorations- oder Werbezwecken dienen, sind nicht zulässig.</p>		<p>Diese neue Bestimmung regelt die Trottoirauslagen und nimmt die bisherige Praxis auf. Da Trottoirauslagen Hinweiskarakter haben, dürfen sie nicht zu einer massgeblichen Erweiterung der Verkaufsfläche des Geschäfts führen.</p>

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
<p>§ 43. Reklamereiter, mobile Plakatständer und Werbung an Baugerüsten</p> <p>¹ Reklamereiter und mobile Plakatständer im öffentlichen Raum werden nur auf begründetes Gesuch hin bewilligt, wenn:</p> <p>a) sie auf Geschäftsräume hinweisen, die sich nicht im Erdgeschoss befinden oder die nicht über ein von der Strasse einzusehendes Schaufenster verfügen,</p> <p>b) der Zugang und die Sicht auf die Schaufenster sowie zum Eingang im Erdgeschoss nicht beeinträchtigt werden, und</p> <p>c) die örtlichen Verhältnisse es zulassen.</p> <p>² Pro Geschäft kann maximal ein Reklamereiter oder mobiler Plakatständer bewilligt werden. Lassen die Platzverhältnisse pro Hausnummer lediglich einen Reklamereiter oder mobilen Plakatständer zu, kann das Tiefbauamt eine gemeinsame Nutzung verfügen.</p> <p>³ Das Anbringen von Werbung an Baugerüsten ist vorbehältlich der Einhaltung der Vorschriften des materiellen Rechts zulässig. Eigens dafür aufgestellte Baugerüste sind unzulässig.</p>	<p>§ 5</p> <p>¹ Reklamereiter, Plakatständer und Ähnliches werden nur auf begründetes Gesuch bewilligt, wenn</p> <p>a) sie auf Geschäftsräume hinweisen, die sich nicht im Erdgeschoss befinden oder die nicht über ein von der Strasse einzusehendes Schaufenster verfügen, und</p> <p>b) der Zugang und die Sicht auf die Schaufenster sowie zum Eingang im Erdgeschoss nicht beeinträchtigt werden, und</p> <p>c) die örtlichen Verhältnisse es zulassen.</p>	<p>Die bisherige Bestimmung zu Reklamereitern und mobilen Plakatständern wurde unverändert übernommen. Bei den örtlichen Verhältnissen gilt es insbesondere auch zu berücksichtigen, dass genügend Raum für Personen zu Fuss, im Rollstuhl oder mit Gehstock und ebenso für das Passieren mit Kinderwagen o.ä. bleibt. Neu wird das Anbringen von Werbung auf Baugerüsten explizit und liberaler als bisher geregelt. Unzulässig ist es weiterhin, Baugerüste allein zum Zweck des Anbringens von Gerüstwerbung aufzustellen. In der Vergangenheit gab es wiederholt solche Fälle, insbesondere im Zusammenhang mit grossen Messeveranstaltungen wie der Basel World, bei welchen Baugerüste für kurze Zeiträume beantragt und die entsprechenden „Werbeflächen“ teuer vermietet wurden. Zwar besteht ein Anspruch auf Nutzung des öffentlichen Raumes für das Aufstellen von Baugerüsten, nicht aber zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Bewilligungsbehörde soll demzufolge, wenn von Gesuchstellenden keine sachlichen Gründe für einen bestimmten Zeitraum (wie während einer grossen Messeveranstaltung) vorgebracht werden können, die Möglichkeit haben, eine Bewilligung nicht bzw. auf einen anderen</p>

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
<p>§ 44. Temporäre Plakatstellen</p> <p>¹ Das Tiefbauamt legt die Anzahl und Orte von temporären Plakatstellen fest.</p> <p>² Mobile Plakatständer, welche auf konkrete Nutzungen im öffentlichen Raum hinweisen, dürfen maximal sieben Tage bzw. bei Grossveranstaltungen zehn Tage vor Nutzungsbeginn aufgestellt werden.</p> <p>³ Wegweisende temporäre Plakatstellen sind grundsätzlich unzulässig. Das Tiefbauamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.</p>		<p>Zeitpunkt hin erteilen zu können.</p> <p>Diese neue Bestimmung greift die bisherige Praxis auf. Unter den Begriff der Grossveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung fallen die folgenden Veranstaltungen: Art Basel, Baloise Session Basel, Basel Tattoo, Baselworld, CSI Basel, Schweizerische Mustermesse (Muba) und Swiss Indoors Basel.</p>
<p>§ 45. Provisorische Verkaufscontainer und Kleidersammelcontainer</p> <p>¹ Provisorische Verkaufscontainer werden nur auf begründetes Gesuch hin bewilligt:</p> <p>a) wenn es die Platzverhältnisse zulassen und</p> <p>b) nur für die Zeit während der Umbauarbeit eines Ladengeschäfts.</p> <p>Eine Zweckentfremdung ist unzulässig.</p> <p>² Kleidersammelcontainer werden auf begründetes Gesuch hin bewilligt, sofern es die Platzverhältnisse zulassen. Das Tiefbauamt kann die Anzahl von zulässigen Kleidersammelcontainern beschränken.</p>		<p>Diese neue Bestimmung greift grösstenteils die bisherige Praxis auf. Während Kleidersammelcontainer bislang nur auf Privatarealen aufgestellt werden durften, werden neu auch Standorte im öffentlichen Raum zugelassen.</p>
<p>§ 46. Zeitungsboxen</p> <p>¹ Das Tiefbauamt erlässt Gestaltungsvorgaben für Zeitungsboxen.</p> <p>² Das Tiefbauamt legt die zulässigen Standorte für Zeitungsboxen fest.</p>		<p>Diese neue Bestimmung greift die bisherige Praxis auf, gemäss welcher die zulässige Anzahl von Zeitungsboxen begrenzt ist.</p>
<p>§ 47. Veranstaltungen</p> <p>¹ Unter Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung wird ein geplanter und zeitlich sowie örtlich begrenzter Anlass im</p>		<p>Diese Bestimmung legt neu eine Definition von Veranstaltung im Sinne der Nutzung des öffentlichen Raumes fest.</p>

Bestimmungen NÖRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
<p>öffentlichen Raum verstanden; politische oder religiöse Anlässe im engeren Sinne gelten nicht als Veranstaltung.</p>		<p>Kommerziell wird eine Veranstaltung durch das Verlangen von Eintritt, ihren Werbecharakter oder die Zielsetzung des Veranstalters.</p>
<p>§ 48. Werbeveranstaltungen ¹ Werbeveranstaltungen werden nur auf begründetes Gesuch bewilligt, wenn sie aufgrund eines präventiven, sportlichen oder kulturellen Charakters im öffentlichen Interesse liegen. ² Davon ausgenommen sind Geschäftseröffnungen und Jubiläen vor den entsprechenden Liegenschaften.</p>		<p>Diese neue Bestimmung entspricht der bisherigen Praxis.</p>
<p>§ 49. Verteilen von Drucksachen ¹ Das Verteilen von Drucksachen erfolgt entweder im Rahmen des schlichten Gemeingebrauchs oder mit Standaktionen, welche der Meldepflicht unterliegen. ² Folgende Drucksachen und dazugehörige Informationsverbreitungen sind unzulässig: a) rassistische Inhalte, insbesondere wenn gezielt rassistische Ideologien verbreitet werden oder zu Hass oder Diskriminierung gegenüber Menschen anderer Hautfarbe, Ethnie oder Religion aufgefordert wird; b) Geschlechter diskriminierender Inhalt; c) Inhalte, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können; d) Werbung für alkoholische Getränke und Tabak; e) Werbung für sexuelle Dienstleistungen; f) rechts- oder sittenwidrige Inhalte. ³ Im Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen ist der Meinungsäusserungsfreiheit besonderes Gewicht beizumessen.</p>		<p>Überführung von § 18 Strassenverkehrsverordnung: § 18 ¹ Das Verteilen von Drucksachen auf Allmend ist verboten; ausgenommen hiervon sind Drucksachen, mit denen ausschliesslich gemeinnützige, wohltätige, wissenschaftliche, politische oder religiöse Zwecke verfolgt werden.</p> <p>Gemäss BGE 126 I 133 stellt das generelle Verbot der Verteilung von Werbematerial auf öffentlichem Grund eine unverhältnismässige Einschränkung dar. Drucksachen mit gemeinnützigem, wohltätigem, wissenschaftlichem, politischem oder religiösem Inhalt sind heute bewilligungsfrei möglich bzw. im Zusammenhang mit Standaktionen meldepflichtig. Daran soll inskünftig festgehalten werden. Von der Einführung</p>

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
		<p>einer Bewilligungspflicht für kommerzielle Drucksachen soll zum heutigen Zeitpunkt abgesehen werden.</p> <p>Anstelle der Einführung einer Bewilligungspflicht wird vielmehr klar geregelt, welche Inhalte im öffentlichen Raum nicht verbreitet werden dürfen. Der Katalog ist identisch mit demjenigen aus der Plakatverordnung und die entsprechende Praxis kann neu auch für die Drucksachen übernommen werden.</p>
X. Volksfeste, Sportveranstaltungen und Umzüge		
<p>§ 50. Volksfeste</p> <p>¹ Volksfeste sind von der Stadt organisierte Veranstaltungen, welche über einen grösseren, oftmals nicht genau abgegrenzten Perimeter verfügen und für jede Person ohne Eintritt zugänglich sind. Sie werden in der Regel mittels Rahmenbewilligung bewilligt.</p> <p>² Kommerzielle Nutzungen im Rahmen von Volksfesten richten sich nach § 40.</p>		<p>Diese neue Bestimmung regelt Veranstaltungen wie die 1.-August-Feier oder die Silvesterfeier.</p>
<p>§ 51. Sportveranstaltungen</p> <p>¹ Bei Sportveranstaltungen bedarf es zur Bewilligungserteilung gemäss § 15 der Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO) zwingend der Zustimmung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei. Das Bewilligungsverfahren wird vom Tiefbauamt koordiniert.</p>		<p>neue Bestimmung in Ergänzung von § 15 Strassenverkehrsordnung:</p> <p>§ 15</p> <p>¹ Werden zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen öffentliche Strassen und Plätze beansprucht, so ist eine Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei einzuholen (Art. 52 SVG, Art. 94 und 95 VRV).</p> <p>² Besondere bauliche Einrichtungen auf der Allmend bedürfen einer Allmendbewilligung des Bau- und</p>

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
		<p>Verkehrsdepartementes.</p> <p>³ Die Bewilligung für nichtmotor- oder radsportliche Veranstaltungen kann vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.</p> <p>⁴ Für die Gesuchseingabe gelten die Voraussetzungen von § 14 Abs. 2 dieser Verordnung sinngemäss.</p>
<p>§ 52. Umzüge</p> <p>¹ Umzüge, ausgenommen Demonstrationen und Kundgebungen, werden vom Tiefbauamt nach den Vorschriften über die Nutzung des öffentlichen Raumes koordiniert und bewilligt.</p> <p>² Demonstrationen und Kundgebungen werden vom Justiz- und Sicherheitsdepartement koordiniert und bewilligt.</p>		<p>neue Bestimmung in Ergänzung von § 14 Strassenverkehrsordnung:</p> <p>§ 14</p> <p>¹ Zur Durchführung von öffentlichen Umzügen mit mehr als 60 Zugteilnehmenden oder mit einer Zuglänge von über 30 m und zur Abhaltung anderer Veranstaltungen (Versammlungen, Kundgebungen usw.) auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf es einer Bewilligung des Justiz- und Sicherheitsdepartements.</p> <p>² Gesuche sind in der Regel mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen: Datum, Zeit, Ort, zu benützende Strassen sowie die oder der Verantwortliche; bei Umzügen überdies Angaben über die Zusammensetzung des Zuges und der mitgeführten Fahrzeuge.</p> <p>³ Die Bewilligung kann aus verkehrspolizeilichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verweigert werden.</p> <p>⁴ Bewilligungen, die Strassen betreffen,</p>

Bestimmungen NÖRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
		die vom öffentlichen Verkehr befahren werden (z.B. Tram oder Linienbusse), sind durch die zuständige Bewilligungsbehörde nur im Einvernehmen mit den betroffenen Verkehrsbetrieben zu erteilen.
XI. Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum		
<p>§ 53. Zuständigkeit zur Erteilung einer Nutzungsbewilligung oder zur Errichtung von Dienstbarkeiten</p> <p>¹ Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Nutzungsbewilligung oder zur Errichtung von Dienstbarkeiten für Bauten und Anlagen liegt beim Regierungsrat, wenn die vorgesehene Nutzung den Gemeingebrauch wesentlich und dauerhaft einschränkt. Die Zuständigkeit kann im Einzelfall an die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements delegiert werden.</p> <p>² In den übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit zur Erteilung einer Nutzungsbewilligung oder zur Errichtung von Dienstbarkeiten für Bauten und Anlagen bei der Vorsteherin bzw. beim Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements, insbesondere wenn:</p> <p>a) die Bauten oder Anlagen den Gemeingebrauch bezüglich ihrer Lage und Ausdehnung nicht wesentlich einschränken;</p> <p>b) die Bauten und Anlagen den Gemeingebrauch nur temporär einschränken;</p> <p>c) die Bauten und Anlagen öffentlichen Zwecken dienen und hierfür im öffentlichen Raum zu liegen kommen müssen;</p> <p>d) es um temporäre Nutzungen durch Bauten und Anlagen geht, welche in einem speziellen Nutzungsplan bzw. in einem Bebauungsplan vorgesehen sind.</p> <p>Diese Zuständigkeiten können an eine organisatorisch untergeordnete Behörde delegiert werden.</p>		Die neue Bestimmung lehnt sich im Kern an die bisherige Praxis im Zusammenhang mit Verleihbeschlüssen an.

Bestimmungen NÖRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
<p>§ 54. Inhalt</p> <p>¹ Die Nutzungsbewilligung oder der Dienstbarkeitsvertrag muss wenigstens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a) wem das Nutzungsrecht eingeräumt wird;</p> <p>b) die Art und der Umfang der eingeräumten Benutzung;</p> <p>c) die Dauer der eingeräumten Benutzung;</p> <p>d) die Pflichten in Bezug auf die Beseitigung der Einrichtung nach dem Untergang des Benutzungsrechts oder der Dienstbarkeit;</p> <p>e) die Leistungen zugunsten der kantonalen bzw. kommunalen Verwaltung;</p> <p>f) die Haftung.</p> <p>Lautet die Dienstbarkeit zugunsten eines Grundstücks so weist der Dienstbarkeitsvertrag das Grundbuchamt an, die Pflicht zur Beseitigung der Einrichtung nach dem Untergang der Dienstbarkeit im Grundbuch anzumerken.</p> <p>² Die Nutzungsbewilligung kann die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber verpflichten, die Pflicht zur Beseitigung der Einrichtung nach dem Untergang des Benutzungsrechts im Grundbuch anzumerken.</p> <p>³ Die Nutzungsbewilligung oder der Dienstbarkeitsvertrag kann vorsehen, dass die bzw. der Berechtigte für die ihr bzw. ihm obliegenden Leistungen sowie für allfällige Schadenersatzansprüche, die sich aus dem Betrieb der Einrichtung ergeben, Sicherheit zu bestellen habe.</p>		neue Bestimmung
<p>§ 55. Kostentragung</p> <p>¹ Sämtliche Kosten der Veränderungen am öffentlichen Raum, die infolge der Errichtung, des Unterhalts und der Entfernung von Bauten und Anlagen notwendig werden, trägt die bzw. der Nutzungsberechtigte.</p>		neue Bestimmung Für den Kanton ist von besonderer Bedeutung, dass auch die Kosten für die „Wiederherstellung“ des öffentlichen Raumes nach Entfernung der Baute geregelt sind.
§ 56. Dahinfallen der Nutzungsbewilligung		neue Bestimmung

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
¹ Wurde eine kombinierte Bau- und Nutzungsbewilligung erteilt und erlischt die Baubewilligung, so fällt auch die dazugehörige Nutzungsbewilligung automatisch dahin.		
§ 57. Unterbrechungen ¹ Die oder der Nutzungsberechtigte hat vorübergehende Unterbrechungen im Betriebe ihrer oder seiner Einrichtungen, die durch die Benützung des öffentlichen Raumes oder durch die von den zuständigen Behörden bewilligten Arbeiten im öffentlichen Raum veranlasst werden, zu dulden. ² Ein Anspruch auf Reduktion oder Erlass der Nutzungsgebühren besteht nur soweit, als dies die Nutzungsbewilligung oder die Dienstbarkeit vorsieht.		neue Bestimmung Die Bestimmung nimmt Bezug auf § 17 Abs. 1 NöRG und § 20 Abs. 3 NöRG.
XII. Fischergalgen		
§ 58. Grundsatz ¹ Beim Fischergalgen handelt es sich um eine Stahltragkonstruktion mit Ausleger und Netz sowie einer Plattform. Beim Fischergalgen mit Fischerhaus wird als Wetterschutz über der Plattform zusätzlich eine Hütte errichtet. ² Fischergalgen dürfen ausschliesslich zum Fischen genutzt werden. Andere Nutzungszwecke sind untersagt. ³ Das Tiefbauamt erlässt weitere Vorschriften über die Ausgestaltung und die zu verwendenden Materialien der Fischergalgen sowie zu Unterhalt und Pflege der dazugehörigen Infrastruktur und der Allmend.		neue Bestimmung Die Beschränkung des Nutzungszwecks (Abs. 2) ergibt sich aus den Vorgaben des Raumplanungsrechts des Bundes: Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a RPG gehören Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer zur Schutzzone. „Bauten“ im Rhein befinden sich demnach innerhalb der Schutzzone, so dass für sie auf Grund dieser Zuordnung von Bundesrechts wegen eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erforderlich ist.
§ 59. Nutzungsrechte an Fischergalgen ¹ Nutzungsrechte können nur von der zuständigen Behörde erteilt werden. Vor Handänderungen muss schriftlich angefragt werden, ob eine Übertragung des Nutzungsrechts auf die vorgesehene Käuferin oder den vorgesehenen Käufer möglich ist. ² Nutzungsrechte an Fischergalgen werden ausschliesslich		neue Bestimmung

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
an natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt erteilt.		
XIII. Vollzug		
<p>§ 60. Abwehrmassnahmen</p> <p>¹ Das zuständige Vollzugsorgan verfügt die Einstellung der Veränderung oder Nutzung des öffentlichen Raumes,</p> <p>a) wenn für das Vorhaben nötige Bewilligungen fehlen;</p> <p>b) wenn vom bewilligten Projekt abgewichen wird oder Vorschriften missachtet werden;</p> <p>c) bei drohender Gefahr.</p> <p>² Die gestützt auf diese Bestimmungen erlassenen Verfügungen werden sofort wirksam. Das zuständige Vollzugsorgan kann die Durchsetzung der Verfügung aufschieben, wenn es wichtige Interessen von Nutzungsberechtigten rechtfertigen.</p>	<p>§ 32 AllmVo</p> <p>¹ Das zuständige Vollzugsorgan verfügt die Einstellung der Veränderung oder Nutzung der Allmend,</p> <p>a) wenn für das Vorhaben nötige Bewilligungen fehlen;</p> <p>b) wenn vom bewilligten Projekt abgewichen wird oder Vorschriften missachtet werden;</p> <p>c) bei drohender Gefahr.</p> <p>² Die gestützt auf diese Bestimmungen erlassenen Verfügungen werden sofort wirksam. Das zuständige Vollzugsorgan kann die Durchsetzung der Verfügung aufschieben, wenn es wichtige Interessen von Nutzungsberechtigten rechtfertigen.</p>	
<p>§ 61. Vollstreckungsmassnahmen</p> <p>¹ Zur Vollstreckung von Verfügungen ergreift das Tiefbauamt folgende Massnahmen:</p> <p>a) Ersatzvornahme durch das Tiefbauamt selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten der säumigen oder verhinderten Pflichtigen. Die Kosten sind durch eine besondere Verfügung festzusetzen.</p> <p>b) Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft wegen Widerhandlung gegen § 56 Übertretungsstrafgesetz.</p> <p>c) Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft wegen Ungehorsams nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, soweit keine andere Strafbestimmung anwendbar ist.</p>	<p>§ 33 AllmVo</p> <p>¹ Zur Vollstreckung von Verfügungen ergreift das Tiefbauamt folgende Massnahmen:</p> <p>a) Ersatzvornahme durch das Tiefbauamt selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten der säumigen oder verhinderten Pflichtigen. Die Kosten sind durch besondere Verfügung festzusetzen.</p> <p>b) Verzeigungen wegen Widerhandlung gegen § 56 Übertretungsstrafgesetz Basel-Stadt nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.</p> <p>c) Verzeigung wegen Ungehorsams nach</p>	

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
<p>² Bevor das Tiefbauamt zu Zwangsmitteln greift, droht es sie den Pflichtigen an und räumt ihnen eine angemessene Erfüllungsfrist ein.</p> <p>³ Bei den Ersatzmassnahmen kann das Tiefbauamt auf die Androhung und die Einräumung einer Erfüllungsfrist verzichten, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn aufgrund der Kürze der bewilligten Nutzungsdauer die Androhung und Einräumung einer Erfüllungsfrist ins Leere laufen würde.</p>	<p>Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, soweit keine andere Strafbestimmung anwendbar ist.</p> <p>² Bevor das Tiefbauamt zu Zwangsmitteln greift, droht es sie den Pflichtigen an und räumt ihnen eine angemessene Erfüllungsfrist ein.</p> <p>³ Bei der Ersatzvornahme kann das Tiefbauamt auf die Androhung und die Einräumung einer Erfüllungsfrist verzichten, wenn Gefahr im Verzug ist.</p>	
<p>§ 62. Illegales Plakatieren, Werben und Verteilen von Drucksachen</p> <p>¹ Das zuständige Vollzugsorgan kann unrechtmässig im öffentlichen Raum angebrachte Plakate und Werbung ohne vorgängige Androhung und Einräumung einer Erfüllungsfrist entfernen, bzw. ihre Entfernung veranlassen. Unzulässige Drucksachen können eingezogen werden.</p> <p>² Die Kosten für die Entfernung und Entsorgung werden der Verursacherin oder dem Verursacher auferlegt. Die Kosten sind durch besondere Verfügung festzusetzen.</p> <p>³ Verursacherin oder Verursacher ist, wer das Plakat oder die Werbung anbringt oder das Anbringen in Auftrag gibt resp. wer Drucksachen verteilt oder die Verteilung in Auftrag gibt.</p>	<p>§ 33a AllmVo</p> <p>¹ Das zuständige Vollzugsorgan kann unrechtmässig auf Allmend angebrachte Plakate ohne vorgängige Androhung und Einräumung einer Erfüllungsfrist entfernen, bzw. ihre Entfernung veranlassen.</p> <p>² Die Kosten für die Entfernung werden der Verursacherin oder dem Verursacher auferlegt. Die Kosten sind durch besondere Verfügung festzusetzen.</p> <p>³ Verursacherin oder Verursacher ist, wer das Plakat anbringt oder das Anbringen in Auftrag gibt.</p>	
<p>§ 63. Kommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat ernennt eine Kommission, in welcher sich Vertreterinnen und Vertreter der Fachinstanzen sowie allfällig weitere Dienststellen über den Vollzug der Gesetzgebung über die Nutzung des öffentlichen Raumes austauschen und den Vollzug koordinieren.</p> <p>² Der Vorsitz der Kommission liegt beim Bau- und</p>		<p>Diese neue Bestimmung regelt die Nachfolge der heutigen Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVÖG). Mit dieser Kommission soll die Verwaltung ein Gremium erhalten, in welchem sich die Fachinstanzen über den Vollzug austauschen und diesen</p>

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
Verkehrsdepartement.		koordinieren können. Die Koordination betrifft insbesondere auch diejenige zwischen schlichtem Gemeingebrauch und Nutzungen zu Sonderzwecken bzw. zwischen verschiedenen Nutzungen zu Sonderzwecken. Die Kommission soll in diesem Zusammenhang die Themen Nutzung des öffentlichen Raumes, Vollzug der baulichen Vorschriften, Lärmschutz, Sicherheit und Verkehr, Kultur, Standortmarketing, Jugend und Sport sowie Schifffahrt abdecken. Die Kommission ist hingegen nicht zuständig für eine Koordination im Bewilligungsverfahren selbst. Diese Zuständigkeit liegt beim Tiefbauamt als Koordinationsbehörde und bei der Zuständigkeit der Fachbehörden im jeweiligen Fachbereich. Der Vorsitz liegt beim Bau- und Verkehrsdepartement (neuer Abs. 2).
XIV. Datenschutz		
<p>§ 64. Publierte Daten</p> <p>¹ Im Rahmen der Publikation im Kantonsblatt und im Internet veröffentlicht das Tiefbauamt folgende Angaben:</p> <p>a) Adresse bzw. Örtlichkeit;</p> <p>b) Nutzungszweck mit Beschrieb bzw. Objekt;</p> <p>c) bei temporären Nutzungen die Dauer der Nutzung sowie</p> <p>d) Gesuchstellerin oder Gesuchsteller.</p> <p>² Im Internet (Geoviewer) werden nach erfolgter Bewilligung die folgenden Angaben veröffentlicht:</p> <p>a) Art der Nutzung;</p> <p>b) Dauer der Nutzung;</p>		neue Bestimmung

Bestimmungen NöRV	Bestimmungen Allmendverordnung	Kommentar
c) Objektbeschreibung; sowie d) Gesuchstellerin oder Gesuchsteller bzw. Ansprechperson.		
XV. Ausführungsbestimmungen		
§ 65. Erlass von Ausführungsbestimmungen ¹ Das Tiefbauamt kann Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Nutzung des öffentlichen Raumes erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Bau- und Verkehrsdepartements.		
XVI. Übergangsbestimmung		
§ 66. Anwendbarkeit auf bestehende Nutzungen und insbesondere Bauten und Anlagen ¹ Die Allmendbewilligungen und Verleihungen, welche gestützt auf das aufgehobene Gesetz über die Inanspruchnahme von Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927 erteilt oder ausgestellt wurden, bleiben den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt und bleiben so lange gültig, wie darin vorgesehen. Bei Änderungen oder Übertragungen kommt das jetzt geltende NöRG zur Anwendung. ² Auf Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum, welche ohne gültiges Nutzungsrecht bzw. ohne gültige Baubewilligung erstellt wurden, finden die §§ 65 und 66 Bau- und Planungsverordnung (BPV) Anwendung. ³ Bauten und Anlagen, welche den geltenden Bestimmungen über die Nutzung des öffentlichen Raumes nicht mehr entsprechen, können bis zu einem Neubau oder bis zu einer in die Substanz eingreifenden Reparatur oder Veränderung belassen werden, soweit sie den übrigen Vorschriften entsprechen.		

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse		
Neu	Geltende Version der zu ändernden Erlasse	
<p>Die Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 38. Begriff <i>wird aufgehoben</i></p> <p>§ 39. Marktzeiten <i>wird aufgehoben</i></p> <p>§ 40. Marktstandorte <i>wird aufgehoben</i></p> <p>Die Verordnung über die Inanspruchnahme der Allmend (Allmendverordnung) vom 4. August 2009 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 1 bis 33a <i>werden aufgehoben</i></p> <p>Die Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 35.</p>	<p>§ 38. Begriff 1 Am Weihnachtsbaummarkt werden ausschliesslich Weihnachtsbäume zum Verkauf angeboten.</p> <p>§ 39. Marktzeiten 1 Der Weihnachtsbaummarkt findet jeweils vom 1. bis zum 24. Dezember während der regulären Ladenöffnungszeiten statt.</p> <p>§ 40. Marktstandorte 1 Der Verkauf von Weihnachtsbäumen wird auf geeigneten, von der Bewilligungsbehörde in Absprache mit dem Tiefbauamt bezeichneten Plätzen durchgeführt.</p> <p>(vgl. vorstehender Teil der Synopse)</p>	

<p>² Soll für Bauten und Anlagen Allmend in Anspruch genommen werden, muss die Zustimmung der für das Planzirkulationsverfahren zuständigen Behörde zu den Anträgen auf Erteilung einer Nutzungsbewilligung oder zur Errichtung von Dienstbarkeiten und auf Erteilung derselben vor der Einleitung des Bewilligungsverfahrens eingeholt werden.</p> <p>Die Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst vom 10. Januar 2012 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>§ 1. 1^{bis} Die Darbietung von Strassenmusik bzw. von Strassenkunst in Gruppen von mehr als vier Personen richtet sich nach dem NÖRG.</p> <p><i>[Die polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung werden durch das JSD wie folgt parallel auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der NöRV geändert:</i></p> <p><i>V. Störung durch Lautsprecher und ähnliche Apparate</i> <i>a) Das Benützen von Lautsprecheranlagen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich bewilligungspflichtig (§ 32 UeStG), die Zuständigkeit liegt bei der Kantonspolizei. Keine Bewilligung ist erforderlich bei Veranstaltungen, dort erfolgt die Prüfung der Lärmthematik durch die zuständige Fachinstanz im Rahmen des Verfahrens auf Nutzung des öffentlichen Raumes.</i> <i>b) unverändert]</i></p>	<p>² Soll für Bauten und Anlagen Allmend in Anspruch genommen werden, muss die Zustimmung der für das Planzirkulationsverfahren zuständigen Behörde zu den Anträgen auf Verleihung von Allmendbenutzungsrechten und auf Erteilung von Bewilligungen vor der Einleitung des Bewilligungsverfahrens eingeholt werden.</p> <p>neue Bestimmung</p> <p><i>V. Störung durch Lautsprecher und ähnliche Apparate</i> <i>a) Das Benützen von Lautsprecheranlagen auf der Allmend ist bewilligungspflichtig (§ 32 UeStG).</i> <i>b) Wer trotz behördlicher Mahnung die Nachbarschaft durch Lautsprecher oder ähnliche Apparate übermässig belästigt, kann nach § 30 UeStG bestraft werden.</i></p>	<p>Die Bestimmung ist im Wortlaut anzupassen: Die abgeschafften Verleihungen sind durch die Dienstbarkeiten zu ersetzen.</p> <p>Die polizeilichen Vorschriften fallen in die Zuständigkeit des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD). Die vorliegende Anpassung der polizeilichen Vorschriften erfolgt in Absprache bzw. auf Antrag des JSD. Die Anpassung soll ermöglichen, dass Veranstaltende inskünftig keine Lautsprecherbewilligung mehr beantragen müssen, die Prüfung der Lärmthematik erfolgt im Rahmen des Prüfverfahrens des Gesuchs zur Durchführung der Veranstaltung.</p>
---	---	---

<p>Die Strassenverkehrsverordnung wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 14. Umzüge, Demonstrationen und Kundgebungen ¹ Zur Durchführung von öffentlichen Umzügen sowie Versammlungen und zur Abhaltung von Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf es einer Bewilligung des Justiz- und Sicherheitsdepartements. Bewilligungen für Umzüge (Veranstaltungen) werden im Rahmen des Verfahrens auf Nutzung des öffentlichen Raumes, welches das Tiefbauamt koordiniert, erteilt. ² Gesuche für Demonstrationen und Kundgebungen sind in der Regel mindestens drei Wochen vor der Durchführung mit folgenden Angaben einzureichen: Datum, Zeit, Ort, zu benützende Strassen sowie die oder der Verantwortliche; bei Umzügen überdies Angaben über die Zusammensetzung des Zuges und der mitgeführten Fahrzeuge. ³ Die Bewilligung kann aus verkehrspolizeilichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verweigert werden. ⁴ Bewilligungen, die Strassen betreffen, die vom öffentlichen Verkehr befahren werden (z.B. Tram oder Linienbusse), sind durch die zuständige Bewilligungsbehörde nur im Einvernehmen mit den betroffenen Verkehrsbetrieben zu erteilen.</p>	<p>§ 14. Umzüge und andere Veranstaltungen ¹ Zur Durchführung von öffentlichen Umzügen mit mehr als 60 Zugteilnehmenden oder mit einer Zuglänge von über 30 m und zur Abhaltung anderer Veranstaltungen (Versammlungen, Kundgebungen usw.) auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf es einer Bewilligung des Justiz- und Sicherheitsdepartements. ² Gesuche sind in der Regel mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen: Datum, Zeit, Ort, zu benützende Strassen sowie die oder der Verantwortliche; bei Umzügen überdies Angaben über die Zusammensetzung des Zuges und der mitgeführten Fahrzeuge. ³ Die Bewilligung kann aus verkehrspolizeilichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verweigert werden. ⁴ Bewilligungen, die Strassen betreffen, die vom öffentlichen Verkehr befahren werden (z.B. Tram oder Linienbusse), sind durch die zuständige Bewilligungsbehörde nur im Einvernehmen mit den betroffenen Verkehrsbetrieben zu erteilen.</p>	<p>Weiterhin bewilligungspflichtig bleiben damit Lautsprecheranlagen bei Demonstrationen und Kundgebungen sowie ausserhalb von Veranstaltungen.</p>
---	---	---

<p>§ 15. Sportliche Veranstaltungen ¹ Werden zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen öffentliche Strassen und Plätze beansprucht, so erfolgt das Bewilligungsverfahren der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei (Art. 52 SVG, Art. 94 und 95 VRV) im Rahmen des Verfahrens auf Nutzung des öffentlichen Raumes. ² <i>wird aufgehoben</i> ³ <i>unverändert</i> ⁴ <i>unverändert</i></p> <p>§ 16. Reklamewagen <i>wird aufgehoben</i></p>	<p>§ 15. Sportliche Veranstaltungen ¹ Werden zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen öffentliche Strassen und Plätze beansprucht, so ist eine Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei einzuholen (Art. 52 SVG, Art. 94 und 95 VRV). ² Besondere bauliche Einrichtungen auf der Allmend bedürfen einer Allmendbewilligung des Bau- und Verkehrsdepartementes. ³ Die Bewilligung für nichtmotor- oder radsportliche Veranstaltungen kann vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. ⁴ Für die Gesuchseingabe gelten die Voraussetzungen von § 14 Abs. 2 dieser Verordnung sinngemäss.</p> <p>§ 16. Reklamewagen ¹ Reklamewagen bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei. Mit der Bewilligung können besondere Auflagen verbunden werden; insbesondere kann für das Aufstellen von Reklamewagen auf der Allmend eine Allmendbewilligung des Bau- und Verkehrsdepartementes verlangt werden. ² Für die Bewilligungen sind Gebühren zu erheben.</p>	<p>Diese Bestimmung ist vollständig aufzuheben. Grundsätzlich spielt es keine Rolle, ob im öffentlichen Raum Mobiliar oder ein Reklamewagen aufgestellt wird: Die Allmendnutzung wird generell im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die dafür zuständige Allmendverwaltung geprüft. Eine spezielle Bestimmung für auf Allmend abgestellte Reklamewagen ist damit obsolet. Ob ein Fahrzeug durch bestimmte Reklame-Motive für die Teilnahme am Strassenverkehr zulässig ist, prüft im</p>
---	--	--

<p>§ 18. Verteilen von Drucksachen [†] <i>wird aufgehoben</i></p>	<p>§ 18. Verteilen von Drucksachen [†] Das Verteilen von Drucksachen auf Allmend ist verboten; ausgenommen hievon sind Drucksachen, mit denen ausschliesslich gemeinnützige, wohltätige, wissenschaftliche, politische oder religiöse Zwecke verfolgt werden.</p>	<p>Übrigen die Amtsstelle über Fahrzeugprüfungen. neu in § 49 NöRV geregelt</p>
---	---	--

Bestimmungen der Allmendverordnung, die (ersatzlos) gestrichen werden	Kommentar
<p>§ 1. ¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für jede über den Gemeingebruch hinausgehende Benutzung der Allmend, insbesondere für bauliche Massnahmen und Grabungen, die Benutzung durch Bauten und Anlagen, als Standort von Mobiliar, Pflanzentrögen und anderen Gegenständen; zur Licht- und Schallprojektion, zur Bewirtung, Unterhaltung, zur Werbung oder als Lagerplatz. ² Die besonderen Vorschriften über Messen und Märkte, das Gastgewerbe und über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten. ³ Soweit für die Allmendnutzung eine Verleihung von Benützungsrechten im Sinne von § 15ff. des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927 erforderlich ist, richtet sich das Verfahren nach den entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.</p>	<p>Die Bewilligungspflicht ist in § 10 Abs. 1 NÖRG geregelt. Der Vorbehalt speziellen Rechts, konkret der Verordnung über Messen und Märkte, findet sich bereits in § 1 Abs. 2 NÖRG. Verleihungen gibt es nicht mehr, Abs. 3 ist daher ersatzlos zu streichen.</p>
<p>§ 2. ¹ Bewilligungen auf dem Areal der Rheinhäfen im Zusammenhang mit der Nutzung der Landflächen oder Gewässern können durch das Tiefbauamt koordiniert und erteilt werden. Die zuständige Behörde der Schweizerischen Rheinhäfen ist jeweils als prüfende Fachinstanz mit einzubeziehen. Deren Entscheid gilt als verbindlich.</p>	<p>Das Areal der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) ist grösstenteils keine Allmend, sondern Privatareal. Auf Privatareal kommt das NÖRG lediglich dann zur Anwendung, wenn nach § 2 Abs. 4 NÖRG eine Unterstellung der Grundstücke oder Teile davon vorgenommen wurden. Es besteht denn auch keine Notwendigkeit, die Spezialregelung betreffend die Nutzung für das Areal der SRH in die neue Verordnung zu überführen: Heute verwalten die SRH die ihnen im Baurecht abgegebenen Flächen selbstständig. Ist bei einem Vorhaben die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens erforderlich, so wird dies nach den allgemeinen baubewilligungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen durchgeführt. Mit dem Verzicht auf die Überführung der Bestimmung werden die SRH bzw. das Hafenareal gleichbehandelt wie andere selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalten, bspw. die IWB oder das Dreispitzareal. Für die im Hafenareal noch vorhandene Allmend (Berme und Rhein) gelten die allgemeinen Regelungen, wobei der</p>

	Hafenvertrag als lex specialis im Sinne von § 1 Abs. NöRG Vorrang genießt.
<p>§ 2a.</p> <p>¹ Mit einer Zirkusbewilligung räumt die Bewilligungsbehörde das Recht ein, auf bestimmten Plätzen zirkensische Vorstellungen darzubieten.</p> <p>² Die von der Bewilligungsbehörde bewilligten Zirkusse spielen auf der Rosentalanlage.</p>	<p>Nutzungen des öffentlichen Raumes für zirkensische Vorstellungen stellen Nutzungen zu Sonderzwecken dar. Diese sind in den §§ 10 ff. NöRG geregelt. Abs. 1 ist daher ersatzlos zu streichen.</p> <p>Eine Beschränkung der Nutzung des öffentlichen Raumes für Zirkusse nur auf die Rosentalanlage erscheint nicht mehr zeitgemäss und übermässig einschränkend. Abs. 2 soll deshalb auch ersatzlos gestrichen werden.</p>
<p>§ 3.</p> <p>¹ Die Landgemeinden ordnen die Benutzung der Allmend im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig.</p>	<p>Das Verhältnis zu den Gemeinden Riehen und Bettingen wird bereits in § 3 NöRG geregelt.</p>
<p>§ 24.</p> <p>¹ Gegen einen Entscheid des Tiefbauamtes kann nach den allgemeinen Bestimmungen Rekurs erhoben werden.</p>	<p>Der Rekurs gegen Entscheide des Tiefbauamtes wird in § 40 NöRG geregelt.</p>
<p>§ 31.</p> <p>¹ Das Tiefbauamt verfügt die Freigabe der Bauten und Anlagen, wenn sie bei der Abnahme keine wesentlichen Sicherheitsmängel aufweisen und den Anforderungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes entsprechen.</p> <p>² Bauten und Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Tiefbauamt freigegeben worden sind und wenn die nötigen Betriebsbewilligungen vorliegen.</p> <p>³ Mit der Prüfung und Bewilligung einer Baute oder Anlage sowie mit der Abnahme und Freigabe der Bau- und Einrichtungsarbeiten übernimmt die Behörde keine Verantwortung für den durch die Benutzung der Baute oder Anlage oder deren Betrieb entstehenden Schaden.</p>	<p>Die Freigabe von Bauten und Anlagen ist bereits in den Normen des Baurechts geregelt. Die Bestimmung ist daher ersatzlos zu streichen.</p>
HINWEIS:	
Die §§ 34-59 Allmendverordnung werden in eine eigenständige Verordnung	

(Verordnung über Grabarbeiten) überführt. Auf die Änderungen dieser Paragraphen wird im Rahmen der vorliegenden Synopse nicht eingegangen.	
--	--